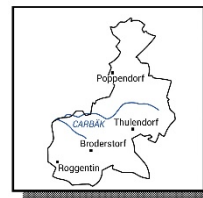


# Gemeinde Broderstorf

## Beschlussvorlage

BV/HRA/245/2023

öffentlich



## Widerspruch des LVB gegen 2 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.03.2023

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 16.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	05.04.2023	Ö

### **Sachverhalt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf fasste in ihrer Sitzung am 01.03.2023 zwei Beschlüsse, welche die weitere Finanzierung des Bauhofneubaus zum Gegenstand hatten.

Gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist der Leitende Verwaltungsbeamte (LVB) verpflichtet, dem gefassten Beschluss einer Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass dieser gegen geltendes Recht verstößt.

Am 15.03.2023 legte der stellvertretende LVB, Herr Kehr, aus diesem Grund form- und fristgerecht **Widerspruch** gegen die Beschlüsse ein.

An sich hat diese Art von **Widerspruch** aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf ist gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V angehalten, über diesen und die betreffenden Beschlüsse in der folgenden Sitzung am 05.04.2023 zu beschließen.

In diesem Fall ist der Widerspruch formeller Natur, da die Beschlüsse nicht nur für einen Rechtskundigen, sondern für jedermann offensichtlich erkennbar rechtswidrig, und folglich nichtig, sind. Trotz der mangelnden Rechtswirkung erwecken die Beschlüsse den Anschein von Wirksamkeit und sind daher aufzuheben.

### **Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:**

keine

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.04.2023, dem **Widerspruch** des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Carbak vom 15.03.2023 gegen die zwei folgenden Beschlüsse vom 01.03.2023 stattzugeben und diese aufzuheben.

#### 1. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, das

Bauvorhaben „Neuer Bauhof“ ohne die geforderten Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO nicht weiter zu unterstützen und empfiehlt den Mitgliedern im Bauhof- und Amtsausschuss, Beschlüssen zur Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund der zu hohen Kosten nicht zuzustimmen.

## 2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, ohne die Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO keine weiteren Mittel für das Vorhaben „Neuer Bauhof“ bereitzustellen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden beauftragt, ab sofort keine Zahlungen zu tätigen.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.»

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

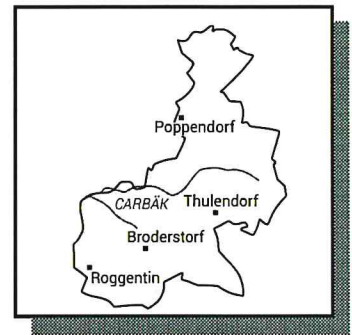
## **Anlage/n**

- 1 Widerspruch des LVB gg 2 Beschlüsse der GV Broderstorf vom 01.03.2023 (öffentlich)

# AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



**Frau Monika Elgeti**  
**Bürgermeisterin der Gemeinde Broderstorf**  
**- im Hause -**

Telefon: 038 204 / 718 10

Zentrale: 038 204 / 718 0

Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: [www.amtcarbaek.de](http://www.amtcarbaek.de)

---

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Posteingang bei unserer Behörde:                      Mein Zeichen:                      Datum: 15.03.2023

## **Widerspruch gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V**

Sehr geehrte Frau Elgeti,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen folgende zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 01.03.2023 ein:

### **1. Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, das Bauvorhaben „Neuer Bauhof“ ohne die geforderten Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO nicht weiter zu unterstützen und empfiehlt den Mitgliedern im Bauhof- und Amtsausschuss, Beschlüssen zur Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund der zu hohen Kosten nicht zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13  
davon anwesend: 12  
Ja - Stimmen: 9  
Nein - Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 3

### **2. Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, ohne die Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO keine weiteren Mittel für das Vorhaben „Neuer Bauhof“ bereitzustellen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden beauftragt, ab sofort keine Zahlungen zu tätigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13  
davon anwesend: 12  
Ja - Stimmen: 9  
Nein - Stimmen: 1  
Stimmenthaltungen: 2

Diese Beschlüsse verstoßen gegen geltendes Recht.

**Begründung:**

Indem die Gemeinde Broderstorf am 04.12.2019 und mit ihr die Gemeinden Roggentin am 25.11.2019 und Thulendorf am 09.12.2019 und der Amtsausschuss des Amtes Carbak am 27.02.2020 mit gleichlautenden Beschlüssen die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Unterhaltung des kommunalen Vermögens der genannten Gemeinden auf das Amt Carbak gem. § 127 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 KV M-V festsetzten, band sich die Gemeinde Broderstorf hinsichtlich dieser Aufgabe rechtlich vollumfänglich und verpflichtete sich zur Finanzierung des Bauhofes, während dieser organisatorisch und finanztechnisch im Amt Carbak eingeordnet wurde.

Allein das Amt, hier momentan der Amtsausschuss und ab öffentlicher Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes der Bauhofausschuss in Gänze, ist zuständig, um Beschlüsse zu fassen, die den gemeinsamen Bauhof derartig finanziell tangieren.

Da vor den in Rede stehenden Beschlüssen keine Rückübertragung dieser Selbstverwaltungsaufgabe verlangt wurde und objektiv auch nicht verlangt werden kann, da die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, sich nicht so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde Broderstorf ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, stellt dies auch weiterhin das geltende Recht dar.

Ein Beschluss, der objektiv offensichtlich dagegen verstößt, ist nicht nur möglicherweise rechtswidrig, sondern aufgrund der Eindeutigkeit tatsächlich nichtig, also von Anfang an rechtsunwirksam.

Die Beschlüsse können daher per se keine Rechtswirkung entfalten.

Dennoch sind nichtige Beschlüsse per Widerspruch zu beanstanden, da auch sie rechtswidrig sind und den Anschein eines wirksamen Beschlusses erwecken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Torsten Fahning  
LVB des Amtes Carbak

